

Stellungnahme

des Medizinischen Dienstes

des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen e.V. (MDS)

zum

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer
epidemischen Lage von nationaler Tragweite**

Stand: 22. April 2020

Der Medizinische Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen e.V. (MDS) nimmt im Folgenden zu ausgewählten Vorschriften der Formulierungshilfe zu einem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite Stellung, soweit diese die Regelungen des MDK-Reformgesetzes betreffen.

Durch die vorliegende Formulierungshilfe zu dem Entwurf eines Gesetzes sollen verschiedene Änderungen an den Regelungen des am 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Gesetzes für bessere und unabhängigere Prüfungen (MDK-Reformgesetz) vorgenommen werden. Die Änderungen an diesen Regelungen werden dabei als sinnvolle Fortschreibung der Entwicklungen im MDK-Reformgesetz gesehen und insoweit begrüßt.

Erlass der Richtlinien gem. § 283 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 bis 8 SGB V

Der Entwurf sieht in Artikel 4 Nr. 18 (§ 283 Abs. 2 S. 4 SGB V) eine zeitliche Verschiebung des Erlasses der Richtlinien zur systematischen Qualitätssicherung der Tätigkeit der Medizinischen Dienste (Nr.6), zur einheitlichen statistischen Erfassung der Leistungen und Ergebnisse der Tätigkeit der Medizinischen Dienste sowie des hierfür eingesetzten Personals (Nr. 7) und über die regelmäßige Berichterstattung der Medizinischen Dienste und des Medizinischen Dienstes Bund über ihre Tätigkeit und Personalausstattung (Nr. 8) vor. Diese sind ausweislich dieses Entwurfes einer Formulierungshilfe nicht wie bisher vorgesehen zum 31. Dezember 2021 sondern bis zum 30. Juni 2022 zu erlassen.

Die Änderung soll vor dem Hintergrund erfolgen, dass auf Anregung des Bundesrates (Bundesrat Drs. 359/19 (Beschluss) vom 20.09.2019) die Frist zur Neukonstituierung der Medizinischen Dienste der Krankenversicherungen (MDK) als Medizinische Dienste (MD) und damit auch des Medizinischen Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen (MDS) als Medizinischer Dienst Bund (MD Bund) um ein halbes Jahr verlängert worden ist. Vor diesem Hintergrund ist es positiv zu bewerten, dass die entsprechenden durch den noch zu konstituierenden MD Bund zu erlassenen Richtlinien zeitlich angepasst und der Erlasszeitpunkt auf den 30. Juni 2022 verschoben wird. Hierdurch wird dem engen Sachzusammenhang zwischen den betroffenen Richtlinien und dem erst zum Jahreswechsel 2021/2022 konstituierten MD Bund Rechnung getragen.

Erlass der Richtlinie zur Bestellung, unabhängigen Aufgabenwahrnehmung und Vergütung der Ombudsperson

Durch das MDK-Reformgesetz wurde die Einrichtung einer unabhängigen Ombudsperson bei jedem Medizinischen Dienst eingeführt. Gem. § 278 Abs. 3 S. 3 SGB V sollen die Medizinischen Dienste das nähere zu der Ombudsperson in ihren Satzungen regeln, wobei diese gem. § 283 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 zweiter Halbsatz SGB V die Richtlinie des MDS zu beachten haben. Um diese Systematik umsetzen zu können ist es erforderlich, dass die Richtlinie des MDS zeitlich vor den Satzungen der MD die entsprechenden Regelungen trifft. Daher ist die Vorziehung des Erlasszeitpunktes der Richtlinie Bestellung, unabhängigen Aufgabenwahrnehmung und Vergütung der Ombudsperson auf den 31. Dezember 2020 systematisch zutreffend und insoweit zweckmäßig. Hierdurch können die bis zum 31.

März 2021 zu beschließenden Satzungen der Medizinischen Dienste die Regelungen der entsprechenden Richtlinie aufgreifen. Die in Artikel 4 Nr. 20 (§ 327 Abs. 2 S. 3 SGB V) vorgesehene Änderung werden daher als sachgerecht eingeschätzt.

Mitteilung an den zuständigen Medizinischen Dienst bei Strukturprüfungen

In § 275d Abs. 3 S. 3 SGB V ist vorgesehen, dass die Landesverbände der Krankenkassen sowie die Ersatzkassen durch das entsprechende Krankenhaus eine Mitteilung erhalten, wenn dieses die bescheinigten Strukturmerkmale länger als einen Monat nicht mehr einhält. Nach der nunmehr in Artikel 4 Nr. 17 (§ 275d Abs. 3 S. 3 SGB V) vorgesehenen Regelung soll auch der zuständige Medizinische Dienst diese Mitteilung durch das Krankenhaus erhalten. Diese Anpassung bildet das bei den Strukturprüfungen vorherrschende Verhältnis zwischen den beteiligten Institutionen zutreffend ab und ist insoweit eine sinnvolle Fortschreibung der derzeitigen Regelungen. Nur durch eine solche Mitteilung wird der zuständige Medizinische Dienst als die für die Begutachtung und das Verfahren zuständige Stelle in die Lage versetzt, die Strukturprüfungen im gesetzlich vorgesehenen Rahmen zu planen und durchzuführen. Hierdurch wird die Rechtssicherheit für alle Beteiligten bei den Strukturprüfungen erhöht.